



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Verordnung zur Einrichtung der
Reserve für die Anpassung an
den Brexit (BAR)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung
Sachgebiet 2.1.3
Wunstorfer Landstraße 9
30453 Hannover

Antrag zur Förderung von Maßnahmen zur vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen

Antragsabgabe bis spätestens 30.09.2023

1. Allgemeine Angaben

Antragstellendes Unternehmen, Name des verantwortlichen Vertreters/ der verantwortlichen Vertreterin Name, Vorname:	
Name des zeichnungsberechtigten Vertreters/ der zeichnungsberechtigten Vertreterin Name, Vorname	
Straße, Hausnummer:	Tel.-Nr.
PLZ, Ort:	Mobil-Nr.:
E-Mail-Adresse:	Fax-Nr.:

Die Auszahlung soll auf folgendes Konto erfolgen:
Kontoinhaber (nur wenn nicht Antragsteller):
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:

2. Fischereifahrzeug, für das eine Zuwendung beantragt wird

Fischereikennzeichen:	Name:	Heimathafen:
Länge über alles:	BRZ:	CFR-Nummer:
Anzahl der Besatzungsmitglieder:		

Die Förderung der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit wird beantragt, weil das Fischereifahrzeug (zutreffendes bitte ankreuzen):

- unmittelbar von der durch das HKA-bedingten Reduzierung der deutschen Fangquotenanteile betroffen ist,
- zeitweise von der Unmöglichkeit des Tausches von europäischen Fangquoten mit dem VK betroffen ist,
- durch fehlenden Zugang zu bzw. die Einschränkung von Fangrechten in Gewässern von Drittstaaten aufgrund des HKA betroffen ist.

3. Angaben zu den Kosten

<input type="checkbox"/> Fischereifahrzeuge mit einer BRZ von 1.500 und mehr	In Euro
Personalkosten	
Versicherungen, die trotz Aufenthalt im Hafen anfallen	
Hafengebühren	
Fixe Kosten	
Abschreibungen	
Variable Kosten	
Gesamtausgaben - netto	

<input type="checkbox"/> Fischereifahrzeuge mit einer BRZ unter 1.500	In Euro
Jahresumsatz des Fischereifahrzeuges 2018	
Jahresumsatz des Fischereifahrzeuges 2019	
Umsatz der Jahre 2018 und 2019 insgesamt	
Durchschnittsumsatz der Jahre 2018 und 2019	

Detailliertere Angaben des Punktes 3 sind in der Anlage 1 pro Stilllegungszeitraum gesondert darzustellen.

4. Hinweise

Mir ist bekannt, dass

- die Zuwendungen für den Fischereisektor aus der BAR-VO nach der Maßgabe der Richtlinie und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt werden:
 - a) das Verwaltungsverfahrensgesetz in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere die §§ 48, 49, 49a Bundes-/Landeshaushaltsordnung,
 - b) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den zu diesen Regelungen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
 - c) der Bundesrichtlinie vom 30.01.2023 zur BAR-Verordnung (EU) 2021/1755 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit der im Fischereisektor geltenden staatsbeihilfenrechtlichen Regelungen, insbesondere der Leitlinien der Kommission für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, 2015/C 217/01 („Leitlinien“),
 - d) der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
 - e) der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Zuwendungsempfänger ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung wahren müssen. Begehen Zuwendungsempfänger innerhalb des Zeitraumes, der mit der Einreichung des Antrags auf Unterstützung beginnt und fünf Jahre nach Vornahme der letzten Zahlung endet, schwere Verstöße gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, so dass ihnen mindestens 9 Punkte in dem Punktesystem gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 i.V.m. Artikel 126 und Anhang XXX der Verordnung (EU) 404/2011 zugewiesen wurden, so haben Zuwendungsempfänger die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.
- alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme, Rückforderung oder das Belassen der beantragten Förderung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind. Hierzu gehören insbesondere das Erreichen des Zweckes der Ausgleichszahlung einschließlich seiner qualitativen Merkmale, Ziele und Wirkungen, das Aufrechterhalten des Zweckes der Ausgleichszahlung in der festgelegten Zweckbindungsfrist, die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen, die Benennung von Angaben, die zur Auswahl meines/unseres Projektes führten und die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Ausgleichszahlung abhängen. Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Überbrückungsbeihilfe unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (§ 1 LSubvG i.V. m. § 4 SubvG). Falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben hierzu können einen Subventionsbetrug im strafrechtlichen Sinne (§ 264 StGB) begründen.
- ich die Bewilligungsbehörde umgehend über Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen zu informieren habe (Offenbarungspflicht nach § 1 LSubvG i. V. m. § 3 SubvG).
- dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesrechnungshof, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Landesrechnungshof, der Europäischen Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Europäischen Rechnungshof sowie deren Beauftragten und – im Falle der Verordnung (EU) 2017/1939 - die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht bei mir hinsichtlich aller Unterlagen zusteht, die mit dieser Maßnahme im Zusammenhang stehen können.

- diese Unterlagen (insbesondere Antrag, Förderbescheide, Verwendungsnachweise, Originalbelege, Abschlussberichte) mindestens fünf Jahre nach Abschlusszahlung aufbewahrt werden müssen.
- Unternehmen, die eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erhalten, das geförderte Schiff innerhalb von mindestens fünf Jahren nach der Abschlusszahlung für das unterstützte Vorhaben nicht in ein Land außerhalb der Union transferieren oder umflaggen dürfen.
- die Rechtsgrundlagen sowie Informationen und etwaige Hinweise unter der Internetseite des BMEL - <https://www.portal-fischerei.de/bund/brexit-anpassungsreserve> - abgerufen werden können.

5. Erklärungen des Antragstellers

Ich erkläre, dass

- die minimale Fangtätigkeit des unter Nr. 2 genannten Fahrzeuges oder der Fahrzeuge, die durch das antragstellende Fahrzeug ersetzt wurden, in den Jahren zwei Kalenderjahren vor dem Antrag oder in den Jahren 2018 und 2019 insgesamt wenigstens 120 Tage betrug.
- die Fangtätigkeit des Fischereifahrzeuges für den beantragten Zeitraum tatsächlich eingestellt wurde, weil das Fahrzeug im Hafen lag. Die Liegezeit ist durch Daten des satellitengestützten Schiffs-überwachungssystems (VMS) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 oder Daten des elektronischen Logbuches (ERS) gemäß Artikel 15 derselben Verordnung darzulegen, oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen,
- die Einstellung der Fangtätigkeit eine Folge des Brexit war und das Fischereifahrzeug nicht wegen Reparaturmaßnahmen einschließlich garantiebedingter Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände nicht zum Zwecke der Fischerei einsetzbar gewesen war; hiervon ausgenommen ist eine vorübergehende Stilllegung zum Zwecke der Durchführung von Investitionsmaßnahmen auf Fischereifahrzeugen, die auf der Grundlage der BAR-VO (EU) Nr. 2021/1755 erfolgen,
- für den Zeitraum der Einstellung der Fangtätigkeit keine Liquiditätshilfen gemäß der Richtlinie zur Förderung von Liquiditätshilfen für Fischereiunternehmen im Rahmen der Umsetzung der Brexit-Anpassungsreserve vom 29. Juli.2021(BAnz AT 13.08.2021 B1) gewährt wurde.
- ich keine staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidende hier beantragte Förderung erhalten habe bzw. beantragen werde,
- gegenwärtig keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen das Unternehmen betrieben werden und solche Maßnahmen nach Kenntnisnahme seitens des Antragstellers/ der Antragstellerin umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt werden,
- das Unternehmen gegenwärtig nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens seitens des Antragstellers/ der Antragstellerin umgehend der Bewilligungsbehörde angezeigt wird,
- mein Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Fischereisektor seine Niederlassung in Niedersachsen hat
- mein Fischereifahrzeug die deutsche Flagge nach § 1 oder § 2 Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes führt,
- eine Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht besteht. Falls doch beträgt diese nicht mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens,
- ich keiner Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung nicht Folge geleistet habe,
- ich kein Antragsteller in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten bin (Abl. 2014/C249/01 vom

31. Juli 2014), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf den Brexit und die daraus resultierenden Folgen zurückzuführen,

- ich nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet bin oder diese bei mir abgenommen wurde. Dies gilt auch, sofern den gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

6. Ich bin einverstanden, dass

- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weitere Unterlagen nachfordern kann.
- die Liegezeiten im Rahmen der Antragsprüfung und des Nachweises durch Daten des satellitengestützten Schiffsüberwachungssystems nach Artikel 9 der VO (EG) Nr. 1224/2009 oder Daten des elektronischen Logbuches gemäß Artikel 15 derselben Verordnung eingesehen und abgeglichen werden dürfen.

7. Vorzulegende Anlagen

- Geschäftsplan mit folgenden Angaben:
 - a) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vor dem HKA unter Berücksichtigung der Umsätze in den Jahren 2018 und 2019,
 - b) die Änderung der unternehmensbezogenen Fangquotenausstattung durch das HKA,
 - c) die gegenwärtige wirtschaftliche Lage unter Darlegung der Umsatzentwicklung und, soweit betroffen, unter Berücksichtigung der Unsicherheiten aufgrund der Verhandlungen zwischen der EU mit Norwegen und dem VK nach dem 1. Januar 2021,
 - d) die Kausalität der Auswirkungen des Brexits auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage des Unternehmens,
 - e) Darlegungen, inwiefern die dem Antrag zugrundeliegende Anzahl der Stilliegetage für die Anpassung des Unternehmens an die Folgen des Brexits erforderlich ist und welche Maßnahmen der Zuwendungsempfänger zusätzlich ergreift,
 - f) bei der vorübergehenden Stilllegung von Fischereifahrzeugen mit einer BRZ von 1.500 und mehr Angaben und Belege über die für das Fischereifahrzeug tatsächlich angefallenen oder zu erwartenden Ausgaben während der Stilliegezeit.
- Anlage 1 zu den Stilllegungszeiträumen
- Nachweise zur Belegung der Angaben im Geschäftsplan
- Jahresabschlüsse 2018/2019
- Erklärung zur Zulässigkeit des BAR-Antrags (gemäß Art. 11 VO (EU) 2021/1139)
- Satzung/Organigramm/Gesellschaftervertrag
- Ggf. Vertretungsvollmacht
- Registerauszug
- Nachweis einer gültigen Fanglizenz des Betriebes
- geeignete Nachweise über die Kausalität der negativen Folgen des Brexits für die Erforderlichkeit der beantragten Maßnahme, entsprechend der unter Punkt 2 genannten Gründe

Ort, Datum Unterschrift